



# Rundschreiben 12/2021

## Themen:

|  |   |
|--|---|
| Steuern und Weihnachtsgeschenke .....                                  | 1 |
| Die Bargeldschwelle wird ab 2022 auf Euro 1.000 gesenkt .....          | 3 |
| Neuerung nationales Melderegister – Bestätigungen online abrufbar..... | 3 |
| Tipps zum Jahresende.....  | 3 |

## Steuern und Weihnachtsgeschenke

Hiermit möchten wir Ihnen wie jedes Jahr einen kurzen Überblick über die steuerlichen Bestimmungen zu den Weihnachtsgeschenken geben.

Erwähnenswert ist, dass die Schwelle für steuerfreie Zuwendungen von Sachwerten an Mitarbeiter in Höhe von Euro 516,46 auch für das Jahr 2021 gleichgeblieben ist.

Aus Sicht der **Ertragsteuern** stellen die Weihnachtsgeschenke in der Regel Repräsentationsausgaben dar. Es sind bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Zielgruppe der Beschenkten zu beachten. Die Ausgaben müssen der **Promotion bzw. Verkaufsförderung oder der Öffentlichkeitsarbeit** dienen und in diesem Zusammenhang müssen sie im **Verhältnis** zum voraussichtlich erwarteten Nutzen **angemessen** sein.

Geschenke bis zu einem **Stückwert** von **Euro 50,00 sind zur Gänze abzugsfähig**. Für die größeren Geschenke ist die in Staffelform gegliederte Beschränkung der Repräsentationsausgaben zu beachten (siehe nachfolgende Tabelle).

Aus Sicht der **MwSt.** hat man zwischen **eigenen** Handels- oder Produktionswaren und **Fremdwaren** zu unterscheiden.

## Eigene Waren

Bei Geschenken die unter die **eigene Produktions- oder Handelstätigkeit** fallen, ist die MwSt. im Einkauf bzw. bei der Produktion ordnungsgemäß absetzbar, weshalb die unentgeltliche Abtretung einen steuerbaren Umsatz darstellt (d.h. man hat eine **Rechnung mit MwSt.** auszustellen). Die Abwälzung der MwSt. kann vermieden werden, indem eine **Eigenrechnung** ausgestellt wird oder mittels Aufzeichnung in einem eigenen "Register der Geschenke".

## Fremdware

Geschenke, die **nicht Güter eigener Herstellung oder Handelsware** darstellen, sind in der Regel als **Repräsentationsausgaben** zu betrachten und die **MwSt.** ist **nicht absetzbar**. Lediglich bei Geschenken mit einem Stückwert von bis zu Euro 50 ist die MwSt. im Einkauf gänzlich absetzbar. Die unentgeltliche Abtretung dieser Güter stellt auf keinen Fall einen steuerbaren Umsatz dar und es ist daher auch **keine Eigenrechnung** auszustellen.

Besteht das Geschenk aus mehreren Gegenständen, welche in Form einer Geschenksverpackung zusammengefasst sind (z.B. Weihnachtskörbe), ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einheitswert der gesamten Verpackung und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände ausschlaggebend.



Als Nachweis für Zwecke der Ertragsteuern (betriebliche Zugehörigkeit), sowie auch zur Vermeidung der Verkaufsvermutung, empfehlen wir für die Übergabe von Geschenken einen Transport- oder Lieferschein auszustellen. Sondervorschriften gelten für die Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Gütern (z.B. Weine oder Spirituosen).

## Geschenke an Arbeitnehmer

Für Geschenke an Arbeitnehmer von Waren, die **nicht** vom Unternehmen vertrieben werden, gilt **kein MwSt.-Abzug** (dies auch für geringwertige Geschenke). Für Waren, die hingegen vom Unternehmen selbst vertrieben bzw. produziert werden, gilt auch bei lohnabhängigen Mitarbeitern der Abzug der MwSt.. Diese Aufwendungen stellen Personalkosten dar und sind im Ausmaß von bis zu 0,5% der gesamten Personalkosten abzugsfähig und werden in der Erfolgsrechnung getrennt ausgewiesen.

Geschenke, mit einem Wert von mehr als Euro 258,33 im Jahr (für das Jahr 2021 – Euro 516,46) stellen einen Sachbezug ("Fringe Benefit") für den Arbeitnehmer dar (bei Überschreitung der genannten Schwelle ist der gesamte Aufwand zu berücksichtigen).

In den hier folgenden Tabellen werden die wichtigsten Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke in aktualisierter Form dargestellt:

## Übersicht Fremdware - Unternehmen

| UNTERNEHMEN                            |                        |  |   |   |
|--|------------------------|--|---|---|
| Art der Geschenke                      |                        | MwSt.  |   | IRPEF/IRES  |
|  |                        | Abzug der MwSt.                              | Unentgeltliche Veräußerung                                    | Abzugsfähigkeit der Aufwendungen  |
| an<br><b>KUNDEN</b>                    | Geschenke<br>≤ Euro 50 | <b>JA</b> (auch für Lebensmittel & Getränke) | nicht im Bereich der MwSt.<br>(keine Rechnungslegungspflicht) | zur Gänze im Jahr der Entstehung  |
|  | Geschenke<br>> Euro 50 | <b>NEIN</b>                                  |   | abzugsfähig im Ausmaß von höchstens:<br>- 1,5% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio.<br>- 0,6% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 und Euro 50 Mio.<br>- 0,4% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio. |
| an lohnabhängige<br><b>MITARBEITER</b> |                        | <b>NEIN</b>                                  | nicht im Bereich der MwSt.<br>(keine Rechnungslegungspflicht) | <b>zur Gänze</b> im Jahr der Entstehung<br>(Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23 – für das Jahr 2021 – Euro 516,46)                                    |

## Übersicht Fremdware - Freiberufler

| FREIBERUFLER                           |                        |  |  |  |
|--|------------------------|--|--|--|
| Art der Geschenke                      |                        | MwSt.  |  | IRPEF/IRES   |
|  |                        | Abzug der MwSt.                              | Unentgeltliche Veräußerung                                     | Abzugsfähigkeit der Aufwendungen   |
| an<br><b>KUNDEN</b>                    | Geschenke<br>≤ Euro 50 | <b>JA</b> (auch für Lebensmittel & Getränke) | MwSt-pflichtig<br>(Rechtslegungs-pflicht)                      | bis zu einem Höchstbetrag von 1,00% der in der Steuerperiode erhaltenen Vergütungen  |
|  | Geschenke<br>> Euro 50 | <b>NEIN</b>                                  | nicht im Bereich der MwSt.<br>(keine Rechnungslegungs-pflicht) |  |
| an lohnabhängige<br><b>MITARBEITER</b> |                        | <b>NEIN</b>                                  | nicht im Bereich der MwSt.<br>(keine Rechnungslegungs-pflicht) | <b>zur Gänze</b> im Jahr der Entstehung<br>(Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23 – für das Jahr 2021 – Euro 516,46) |



## Übersicht eigene Ware – Unternehmen & Freiberufler

| Art der Geschenke                      |                        | MwSt.           |  | IRPEF/RES  |
|--|------------------------|-----------------|--|--|
|  |                        | Abzug der MwSt. | Unentgeltliche Veräußerung                           | Abzugsfähigkeit der Aufwendungen   |
| an Kunden                              | Geschenke<br>≤ Euro 50 | JA              | Mehrwertsteuerpflichtig<br>(Rechnungslegungspflicht) | zur Gänze im Jahr der Entstehung   |
|  | Geschenke<br>> Euro 50 |                 |  | abzugsfähig im Ausmaß von höchstens:<br>- 1,5% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio.<br>- 0,6% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio.<br>- 0,4% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio. |
| an lohnabhängige<br><b>MITARBEITER</b> |                        | JA              | Mehrwertsteuerpflichtig<br>(Rechnungslegungspflicht) | zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23 – für das Jahr 2021 – Euro 516,46)   |

## Die Bargeldschwelle wird ab 2022 auf Euro 1.000 gesenkt

Mit dem Gesetzesdekret 124/2019 wurde eine schrittweise Senkung der Bargeldgrenze vorgesehen. Bereits ab 1. Juli 2020 wurde die Grenze der Bargeldzahlungen von Euro 3.000,00 auf Euro 2.000,00 gesenkt. Nun soll in einem zweiten Schritt die Grenze auf **Euro 1.000,00** herabgesetzt werden. Somit sind ab Jänner 2022 Bargeldzahlungen nur mehr bis zu einem Betrag von **Euro 999,99** möglich.

Für Verstöße gegen das Bargeldverbot sind Strafen zwischen Euro 1.000 und Euro 250.000 vorgesehen.

## Neuerung nationales Melderegister – Bestätigungen online abrufbar

Das Melderegister (ANPR – „Anagrafe Nazionale della Popolazione Residente“) ist die nationale Datenbank, über die zahlreiche demografische Inhalte für die Bürger abrufbar sind. Zugang erhält man mittels elektronischen Identitätskarte oder SPID. Anschließend sind z.B. folgende Bestätigungen und Zertifikate online erreichbar:

- Geburtsurkunde und Traurkunde;
- Staatsbürgerschaft und Wohnsitzbestätigung;
- Zivilstand und Familienstand;

## Tipps zum Jahresende

- **Zahlung der Verwalterentgelte:** um die Verwalterentgelte noch im Jahr 2021 steuerlich in Abzug zu bringen, müssen die Zahlungen bis spätestens 12. Jänner 2022 durchgeführt werden.
- **Absetzbare Spesen:** Sämtliche Spesen, welche 2021 von Privatpersonen steuerlich in Abzug gebracht werden möchten, müssen innerhalb 31.12.2021 bezahlt werden (z.B. Arztspesen, Versicherungen, Wiedergewinnungsarbeiten, Energiesparmaßnahmen, Zusatzrentenfonds, Spenden, usw.).
- **Inventar:** Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2021 müssen ein Inventar für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und offene Arbeiten erstellen. Hierfür werden Sie von uns ein eigenes Schreiben in den kommenden Wochen erhalten, das Ihnen bei der Bestandsaufnahme behilflich sein kann, und um die steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Für weitere Information wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.